

Gemeinde Schwaigen

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz

für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Schwaigen erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.
Einsätze, Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) und Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

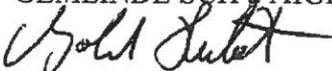
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenaschau, den 24.08.2015

GEMEINDE SCHWAIGEN


Hubert Mangold
1. Bürgermeister



Anlage

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Gebührenverzeichnis und Aufwändungsersatz für die Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Gebühren und Aufwändungsersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten/Ausrückestundenkosten

Die nachfolgend aufgeführten Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

Mit den nachfolgend aufgeführten Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens berechnet.

Fahrzeug		Satz/€	Einheit
1.1. Mehrzweckfahrzeug MZF			
	Streckenkosten	2,95	pro km
	Ausrückestundenkosten	26,20	pro Stunde
1.3. Löschfahrzeug LF8			
	Streckenkosten	5,71	pro km
	Ausrückestundenkosten	95,44	pro Stunde
1.5. Mehrzweckanhänger MZA			
	Streckenkosten	0,25	pro km
	Ausrückestundenkosten	19,87	pro Stunde
1.7. Schlauchanhänger			
	Streckenkosten	0,25	pro km
	Ausrückestundenkosten	19,87	pro Stunde
1.8. Tragkraftspritzenanhänger			
	Streckenkosten	0,25	pro km
	Ausrückestundenkosten	19,87	pro Stunde
	Ausrückestundenkosten bei mutwillig ausgelöstem Alarm	200,--	pro Stunde

2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- soweit die Gemeinde Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet

Personalkosten	Satz/€	Einheit
2.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	20,--	pro Stunde
2.2. Ehrenamtlicher Einsatzleiter	25,--	pro Stunde

- 2.3. Sonstige ehrenamtliche Personalkosten 20,-- pro Stunde
 2.4 Ehrenamtliche Sicherheitswache 11,40 pro Stunde
 Die Erhebung erfolgt gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG. Abweichend von Nr. 2 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstunden werden berechnet für

Arbeitsstundenkosten		Satz/€	Einheit
3.1.	Motorkettensäge	28,20	pro Stunde
3.2	Sonstiges Arbeitsgerät	5,60	pro Stunde
3.3	C-Strahlrohr	3,20	pro Stück/24h
	B-Strahlrohr	5,20	pro Stück/24h
	D-Strahlrohr	2,30	pro Stück/24h
	Faltbehälter 3000l	23,20	pro Stunde
	Beleuchtungssatz mit Stativ	16,70	pro Stunde
	Lichtmast am Fahrzeug festinstalliert	16,70	pro Stunde
	Handscheinwerfer	1,90	pro Stunde
	Kopf- bzw. Helmlampe	1,90	pro Stunde
	Funkmeldeempfänger	14,80	pro Alarm
	SMS Alarmierung	12,00	pro Alarm
	Handsprechfunkgerät	5,60	pro Stunde
	Schaumstrahlrohr Kombi	7,80	pro Stunde
	Zumischer	3,20	pro Stunde
	Schaummittel	3,82	pro Liter
	Werkzeugkasten Feuerwehr allg.	9,40	pro Stunde
	Feuerpatsche	2,50	pro Stunde
	Sandsack leer	0,70	pro Stück
	Sandsack gefüllt	2,00	pro Stück
	Feuerlöscher ohne Benutzung	2,10	pro Stunde
	Feuerlöscher mit Benutzung	110,00	pro Stück
	Kübelspritze mit Schlauch und Strahlrohr	1,30	pro Stunde
	Löschdecke ohne Benutzung	1,30	pro Stunde
	Löschdecke mit Benutzung	67,00	pro Stück
	Steckleiter	14,70	pro Stunde
	Pressluftatmer mit Maske	56,30	pro Stück/24h
	Pressluftflasche	6,78	pro Stück
	Notfallrucksack	2,10	pro Stunde
	Druckschlauch B	6,60	pro Stück/24h
	Druckschlauch C	6,60	pro Stück/24h
	Druckschlauch D	2,30	pro Stück/24h
	Druckschlauch S	3,38	pro Stück/24h
	Saugschlauch A	7,20	pro Stück/24h
	Saugkorb	1,20	pro Stück/24h
	Schlauchbrücke	4,60	pro Stück/24h
	Standrohr B	8,70	pro Stück/24h
	Stützkrümmer B	1,20	pro Stück/24h

Übergangsstück A-B, B-C oder C-D	0,80	pro Stück/24h
Verteiler	1,90	pro Stück/24h
Schmutzwasserpumpe inkl. Zubehör	19,80	pro Stunde
Elektrotauchpumpe inkl. Zubehör	9,80	pro Stunde
Wathose	12,90	pro Stück/24h
Schnittschutzkleidung	14,90	pro Stück/24h
Hitzeschutzkleidung	48,60	pro Stück/24h
sonstige Schutzkleidung	11,80	pro Stück/24h
Feuerwehr-Sicherheitsgurt	1,90	pro Stück/24h
Feuerwehrleine	1,90	pro Stück/24h
Mehrzweckleine	1,60	pro Stück/24h
Stromerzeuger	37,20	pro Stunde
Tragkraftspritze TS 8/8	39,00	pro Stunde
Feuerlöschkreiselpumpe	44,00	pro Stunde
Krankentrage	1,90	pro Stunde
Verkehrswarngeräte	2,30	pro Stunde
Sirene	10,23	pro Alarm
Bolzenschneider	0,70	pro Stück/24h
Brechstange	0,70	pro Stück/24h
Dunggabel	0,70	pro Stück/24h
Einreißhaken	1,20	pro Stück/24h
Feuerwehraxt	0,70	pro Stück/24h
Feuerwehrbeil	0,70	pro Stück/24h
Hochdruckreiniger	14,20	pro Stunde
Hydrantenschlüssel	0,70	pro Stück/24h
Industriesauger	19,00	pro Stunde
Kupplungsschlüssel	0,70	pro Stück/24h
Leitungstrommel 230V	4,70	pro Stunde
Leitungstrommel 400V	5,60	pro Stunde
Stechschaufel	0,70	pro Stück/24h
Stoßbesen	0,70	pro Stück/24h

4. Geräteüberlassungsgebühren

Die Gebühren für die Überlassung von Geräten werden in der gleichen Höhe angesetzt wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundenkosten.